

Reichszollblatt

Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang

Berlin, 2. Juni 1936

Nr. 48

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidenbaum — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtfertigen Bogen oder Teile davon 15 *Rpf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf.*, ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,70 *R.M.*, Ausgabe B 3,20 *R.M.*, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 *R.M.* Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Ermäßigung des Bezugspreises

Der Vierteljahresbezugspreis beträgt vom 1. Juli 1936 ab bis auf weiteres für die Ausgabe A 2,20 *R.M.* und für die Ausgabe B 2,70 *R.M.*

Inhalt: II. Zölle usw.: Abgabenbefreiung für Luftfahrtbetriebsstoffe (RZBl. 1936 S. 10).....	§. 175
Befugniserteilung auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarung.....	§. 175
Amtliche Zollauskünfte.....	§. 175
Berichtigung der amtlichen Handausgabe der Dienstanzweisung für die Beamten des Wasserzollendienstes (WazDw) vom 7. Juni 1934.....	§. 176
Nichtamtlicher Teil.....	§. 176

II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

Abgabenbefreiung für Luftfahrtbetriebsstoffe (RZBl. 1936 S. 10)

Gegenseitigkeit im Sinne meiner Verfügung vom 4. Juli 1935 — Z 1185 — 144 II — (RZBl. S. 314) ist als gegeben anzusehen vom 10. Juni 1936 ab auch im Verhältnis zu Italien, dagegen nicht mehr im Verhältnis zu der Tschechoslowakei. Der Vermerk im Reichszollblatt 1936 S. 11 ist hinsichtlich dieser beiden Länder zu berichtigen.

RZM. vom 28. Mai 1936 — Z 1185 — 186 II

Befugniserteilung auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarung¹⁾

Auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarung ist dem Zollamt Passau — Hauptzollamtsbezirk Passau — die Befugnis zur Abfertigung von Pflaumen aller Art, getrocknet, gedarrt (auch zerschnitten und geschält), unverpackt oder nur in Fässern oder Säcken bei mindestens 80 kg Rohgewicht, rumänischer Erzeugung gemäß

¹⁾ Die Befugniserteilung wird in den Nachtrag 6/36 zum Amtsverzeichnis — Anhang zum Reichszollblatt Nr. 6 — aufgenommen werden

Vertragsanmerkung 1 zu Abs. 3 Unterabs. 1 der Nr. 48 der für den Dienstgebrauch der Zollstellen bestimmten Ausgabe des Zolltarifs (Befugnis nach I fbr. Nr. * 2a Abs. 1 in Teil IIA 2 der Anleitung für die Zollabfertigung) erteilt worden (nur für eine Teilmenge des Kontingents).

RZM. vom 26. Mai 1936 — Z 1400 — 923 II

Amtliche Zollauskünfte

(Sonderabdrucke werden nach Ablauf des Vierteljahres geliefert)

Auskunft 5/36

Tarifnr. 518, v. Tarifnr. 435. Fäusflinge

Die Warenproben sind abgepaßt gestrickte Handschuhe (Fäusflinge) aus weißen Wollgespinnsten. Die Fäusflinge sind auf dem Handrücken durch Plattstichstiderei ausgeschmückt. Als gestrickte Handschuhe sehen sie zolltariflich den gewirkten gleich. Autonom sind sie daher gleichen ausgeschmückten Wirkwaren wie genähte Gegenstände aus Gespinnstwaren zu behandeln und unterliegen nach Tarifnr. 518 dem Zollsatz von (1050 *R.M.* + 100 v. H. Zuschlag für die Stidereiverzierung =) 2100 *R.M.* für 1 dz. Die Anwendung der Vertrags-

bestimmungen führt zu einem anderen Ergebnis. Vertragsmäßig sind die gestrickten Handschuhe, da bei ihnen — ebenso wie bei gewirkten — die Stickerei nach den Vertragsbestimmungen auf die Verzollung ohne Einfluß ist, wie nicht ausgeschmückte Wirkwaren nach Tarifnr. 435 zum Zollsaß von 210 *RM* für 1 dz zollpflichtig. (WB. Vorbemerkung 2 Abs. 3 Satz 3, Stichwörter »Handschuhe« Ziffer 3, »Wirk- und Netzwaren« Ziffer 2b und Anmerkungen 1 und 2 Abs. 2, »Kleider usw.« Ziffer 2b und Abs. 1 der Anmerkung zu 2b bis d). Herstellungsland: Österreich. [Berlin, 6. 8. 1935]

Z 1400 — 692 II

Auskunft 6/36

Tarifnr. 518. Pullover. Zollsaß 2100 *RM*,
v 300 *RM* für 1 dz

Die Warenprobe, ein Pullover, ist durch Zuschneiden und Nähen aus weißem wollenem Wirkstoff hergestellt. Der Pullover ist auf der Brust durch vier gestickte Ringe und an beiden Kragenecken durch je einen gestickten Viertelkreisbogen verziert. Er ist als Oberkleid aus Wirkstoffen nach Tarifnr. 518 zollpflichtig. Autonom unterliegt er einem Zollsaß von (1050 *RM* + 100 v. S. Zuschlag für Stickereiverzierung =) 2100 *RM* für 1 dz. Vertragsmäßig ist er von dem Zollzuschlag befreit

und unterliegt daher lediglich dem Vertragsaß von 300 *RM* für geschnittene Oberkleider aus Wirkstoffen mit Auspuß. (WB. Stichwörter »Wirk- und Netzwaren« Anmerkung 2, »Kleider usw.« Ziffer 2b und Anmerkung zu 2b bis d Abs. 1 und 3). Herstellungsland: Österreich. [Berlin, 26. 2. 1936]

Z 1400 — 692 II

Berichtigung der amtlichen Handausgabe der Dienst-
anweisung für die Beamten des Wasserzollendienstes
(WazDA) vom 7. Juni 1934

— Berichtigungsblätter werden nicht geliefert —
(2. Berichtigung der Handausgabe)

1. Seite 15.

In § 17 Zeile 3 sind die Worte »und die Hakenkreuzflagge« zu streichen.

2. Seite 69.

In den beiden Spalten Erkennungszeichen bei Lage sind jedesmal die Worte »und Hakenkreuzflagge« zu streichen.

3. Seite 83.

Zu streichen ist »Hakenkreuzflagge 17 (1)«.

RM. vom 27. Mai 1936 — O 3143 — 17 II

Nichtamtlicher Teil¹⁾

Die deutsche Verbrauchsbesteuerung 1933/34 und 1934/35. Mit vorläufigen Angaben bis zum 31. Dezember 1935. Band 472 der Statistik des Deutschen Reichs, bearbeitet im Statistischen Reichsamte. 216 Seiten, geheftet 16 *RM*. Verlag für Sozialpolitik, Wirtschaft und Statistik G. m. b. H., Berlin SW 68. Der Band bringt die gesamten Ergebnisse der statistischen Erhebungen über Betriebe, Rohstoffverbrauch, Herstellung, Einfuhr, Inlands- und Auslandsabsatz, Steuer- und Zolleinnahmen von verbrauchssteuerpflichtigen Erzeugnissen.

O 1152 — 242 II

¹⁾ Die Beschaffung für den Dienstgebrauch wird den Präsidenten der Landesfinanzämter überlassen.